ad Vestram Serenitatem confugit, ut si ipsa Sigillifero majori et mihi mandet clementissime (quad alias in vim generalis Commissionis facere poteram) a nobis super his punctis inquisitionem fieri, res injectura sit majorem terrorem visis Vestrae Serenitatis literis. Judicium inquisitionis sic erimus instituturi, ut Dr. Breyer, qui instanti septimana Coloniam veniet, primum super his audiatur. Si ultiori inquisitioni ego forsam adesse nequirem, substituat alium. Odenkirchenses valde sunt gavisi visis Vestrae Serenitatis literis, salva guardia, et hactenus nondum habent militem, licet in Reidano Dominio, Wicradano et Dickiano aliquot turmae habeantur. . . .

Vestrae Serenitatis Humillimus Capellanus et Vicarius
Joannes Gelenius.

Coloniae 1628. 11. May.

Vnderthenigstes memoriale neben unvorgreiflichen Bedenken wegen Odenkirchen.

Ohne Datum, ohne Namen.

(Enthält den Bericht der vom Churfürsten auf den Vorschlag seines Generalvicars nach Odenkirchen entsandten Commission.)

1. Daß vor allem die profanirte vnd gantz endbloeste Kirch reparirt, exornirt vnd wider in rechten stant gebracht werde. — Wie auch alle altaria, deren Sieben gewessen, wider uffgerichtet, exornirt vnd mit geziemenden Diensten bestellet werden mögen. — Alß vorerst den bereits Verdingtt- auch verfertigt-, aber nicht vollens bezaltes Summum altare (ahn welches bezahlung noch 60 Rdlr. ermangeln) bezahlen, abhollen vnd richten zu lassen. Weill nun deme Bericht nach der Kirchenrenthen hierzu die notturft nicht alsogleich abzurichten vermögen soltte, alß were zu erwegen, ob zu solchem endeß viell gelder vff Interesse vffzunehmen, oder ob von der Armen Renthen, darab zimblich im Vorrahtt, soviell anzugreiffen sey. Oder nit viell mehr auß dessen oder derJenigen mittelen, so die Kirche verwüstet und altaria abgebrochen, so viell alß hierzu vnd zu reparation der Kirche nöttig, herzunehmen. Wollerwogen, daß Dominus Eilbrachius, gewessener Prädicant zu Odenkirchen die Verwüstung gethan, welcher daselbst mit verscheidenen Erbstückeren vnd solchen güthern versehen, daß sie diß, so nicht ein mehrers austragen könten. —

2. Dahin nach mugligkeit zu sehen, daß die Kirche vnd Schulle mit bequemen vnd wollqualificirten personen, zumal aber nit mit

untauglichen idioten versehen werde, damit nicht durch deren inhabilitet, oder depravirtes Weßen allerhandt mängell einreißen mögen. — Und ob nicht bei dieser conjunctur vmb mehrer devotion willen tres, vel ad minimum duae residentes personae verordnett vnd angestellet werden mögeten. Alß nemblich, weill St. Peters Altare zugehoeren vngefehr 37½ Mg. Landts in der houen (Hove), item 4 Mg. brochs, so verkaufft, die gelder vff interesse (Zinsen) stehen vnd den Armen applicirt werden, noch 3 oder 4 Mltr. fruchten, so biß dahero die Kirche collectirt vnd waß hierzu mehr gehorig sein mag; ob nit hierauß eine persona residens anzustellen sei. — Betracht, Wilhelmus Borman, Canonikus zu Coblentz zwar mit diesem Altar versehen, gleich aber wenig genossen, also niemalß deßwegen Dienst gethan hat noch thuen wirdet. Benebens St. Georgi, S. Agathae vnd S. Joannis altaria, welche jehrlichs vngefehr 20 Mltr. fruchten nebens zwischen 20 vnd 30 Gulden ahn geldt thun, warfür der Pater des Klosters zu Rhäidt den Dienst thut, übrigens zur Kirch eingenohmen werden, ob nit hiervon ebenmäßig ein Persohn vnderhalten werden könnte.

3° Da nun allsolche Renthen, wie vorstehet, so biß dahero zur Kirche erhoben seint, zu vorgesetztem ende, nemblich zu verpflegung residentium personarum destiniret vnd angewendet werden solten, würde dadurch die Kirche ahn ihren gefellen geschwechet werden. Dernhalben, da über Zuversicht die Renthen zu Underhalt und der Kirchen nit sufficient, noch die notturfft würde ausrichten können, ob nicht nach üblichem Landtsbrauch die Versehung zu thun, daß der Kirchenthorn (thurm) von der Gemeinden, daß Mittel oder Schiff von dem Herrn Collatoren vnd daß Chur von dem Herrn Pastorn in reparatione vnd esse gehalten werde.

4. Die Renthen der verfallenen Capellen zu Hackstein werden theils zum Pastorath theils zur Kellnereyen collectirt.

5. Weill die Schulle mit keinen einkombsten versehen, sondern auß der Kirche Renthen vnderhalten wird, alß were nicht ohnpillig, gantz nöttig aber zu erwegen, wie derselben zu Succurriren, gestaldt daß vermittels anschaffung bequemer mittelen hierzu die notturfft Suppeditiret werden mögte; damit zu Vortsetzung solchen hochnöttigen Wercks, worahn daselbsten gahr Viell gelegen, keine obstacula seien.

6° Fraternitas BMV, so auch Ihtwaß (etwas) wenig Renthen hatt, wider in stant zu bringen.

7. Die Armen in Odenkirchen seint zimblich wolbeseeligt vnd haben Ihtwa (etwa) 2000 Rthlr. in capitali außstehen. Mit diesen Renthen aber allerley biß hiehin vmbgangen, weill deren administration penes haereticos gewesen vnd noch ist, welche cum maxima partialitate in Suae farinae homines die Vffkombsten

distribuiret, wodurch sie den armen man an sich gezogen vnd noch ziehen thuen. Dernhalben (ist) nöttig, daß solch negotium nunmehr Catholicis committiret vnd darunder auch die distribution hinfuhro beschehen moege.

8° Absonderlich aber, daß nitt allein obgemelte elemosinae inter Catholicos erogiret, sondern auch die 3 Armenhäusger mit ihrem Zubehoer keinem anderen alß Catholischen eingethan werden,

9° darbey nit außer Acht zu laßen, daß sowoll über der Kirchen alß der Armen-Renthen von Zeit zu Zeit legitimo et debito modo praesentibus personis requisitis, bestendig Rechnung vnd nachweisung beschehe vnd darin kein Verschlag erlitten werde, praesertim de praeteritis, alles fleiß zu attendiren.

10° Demnach auch alter observantz nach ohne Vorwissen vnd erlaubnus einer zeitlicher Herrschaft zu Odenkirchen oder dero bediendter sich Niemandt daselbß häußlich niederlassen darff, als were dahin zu attendiren, daß die Vncatholischen nit admittirt, so vill möglich aber Catholischen eingeführet vnd angeplantzet werden.

11° Daß die Dienere, auch die geringste, keiner anderer alß Catholischer Religion seien, selbige profitiren vnd anderen in pietate mit gutem exempell vorgehen. —

12° Alles ernst zu befehlen vnd zu verpieten, daß die Kinder nirgens anders alß daselbst zu Odenkirchen Catholischer weiß getauffet vnd in die Schulle gehalten, weniger die copulationes anderswo als daselbst zu beschehen, zu verstatten auch, so nöttig, ettliche mall die Uebertretter uff frischer That, anderen zum abscheu, zu bestraffen. Angesehen dadurch daß vorhin diesem dergleichen zwar befohlen, weill aber kein nachtruck vnd manutenentz erfolget, sunt omnes longa impunitate licentiores facti.

13° Die Excursiones nach andern vnkatholischen Predigern, alß z. B. Bergh vnd Rhäidt vnder nahmhafter straff ernstlich zu verpieten vnd per opportuno media davon abzuhalten, darzu dieße conjunctur, da die angegebene örter jetzo mit Kaißerlicher Guarnißon belegt seint, nicht uneben dienen könte.

14° Allesambt fleißig zum Kirchengang vnd die Kinder zur Schollen anhalten, auch in die tergiversanten omni meliori modo animadvertiren (die Uebertreter bestmöglichst bestrafen) zu lassen.

15° Weill auch ohne Verenderung vnd anordnung Catholischer Schoffen vnnd Geschworen, noch in Ecclesiasticis noch in politicis wenig fruchtbarliches zu schaffen sein will, also wird darin keine Zeit verlohren gehen müssen, wie dann nit vndienlich bey dießer vmbher vorgangener einquartirung daß Religionswesen so viell möglich zu urgiren und promoviren, weill jetzo, metu perculsi, sich nit moviren dürffen. Neque tamen mihi visum omnes Scabinos simul ex una vice amovendos esse, sed pedetentim

et cum moderamine aliquo, nunc hunc, nunc illum, et ita successive, ne videatur fieri ex passione aliqua, sed operante causa et ratione movente. Und weill wegen unrichtigen vmbsetzens vnd collectirens der gelder die gemeinde übell mitt den Scheffen zufrieden, die Scheffen sich auch vnder einander injurirt, theils über vielljährig gehabten Empfang keine Rechnung gethan haben, alß könte darauß vnd anderen dergleichen vrsachen genohmen werden, etliche der Scheffen anfangs zu amoviren, Wardurch die Gemeinde so weitt contentiret vnd Catholische promovirt würden.

Die Mittelen vorzustellen, daß diß ort wider Neutrall gemacht, auch ahn nöttigen örteren, soviell möglich, eine sicherheit gestellt werden möge, weill es ein offener großer Paß, vnd zu aller Kennerschafft wollgelegen ist, durch die neutralitet die Commercien in viell Wege befördert vnd vortgesetzt werden könte. Reifflich vnd wollerwogen, im widdrigen wegen vielfältigen einlaufens vnd molestion der täg- vnd stündlich durchgehenden Partheyen den Catholischen gefehrlich ist vnd wie zu mehrmahlen sonderlich dem Pastoren begegnet, demselben gewaldt anlegen mögten. — Und ob nit deßwegen eine solche ordnungh zu halten: 1° daß alle Partheyen, ehe vnd bevoren in die Häußer gehen, sich ahm Schloß angeben vnd Ihren Paß-Zettull vorzeigen müssen; 2do Daß kein wirth ohne erlaubnuß einige Partheyen einnehme, beherberge noch zapffen, sondern alles mit Vorwissen der Obrigkeiten beschehe vnd sonsten in allem observiret vnd gehalten werde, wie es vff neutrall örtern observiret vnd gehalten wirdt. — Were nöttig, daß bei so gestaldten sachen limites ditionis (die Ortsgränzen) mit fleiß begangen vnd die befundene eingriff remedyrt würden. Wie gleichfalls die Gerechtigkeiten der Afterlehen vnd Fahrmänner also in Acht zu nehmen, daß dem Hauß kein praejudicium zuwachsen möge. —

Daß gegen die von Quad zu Creutzberg die so lang gesteckte liquidation würcklich ohnlengst vorgenhomen werden möge, vmb selbigen wichtigen punct in Richtigkeit zu stellen.

(Die Schriftzüge scheinen von Pastor Steinharst zu sein.)

Vnderthenigste Pitt der Catholischen Vnderthanen zu Odenkirchen.

praes. Bonnae in cons. 13. Juni 1637

(Die Katholiken von Odenkirchen danken in dieser Eingabe dem Churfürsten dafür, daß er ihnen wieder einen Pastor gegeben, und, indem sie auf einige zu beseitigende Mißstände hinweisen, bitten sie den Churfürsten, ihrer Sache sich auch ferner annehmen zu wollen.)